

SATZUNGEN

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des RHV Hallstättersee unter Punkt 4 am 27. November 2017

Genehmigt durch das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft,
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
per Bescheid AUWR-2014-41952/34-Th vom 23. April 2018



Gewässerschutz im Welterbe

Inhaltsverzeichnis

Inhai	tsverzeichnis	2
§ 1	Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes	4
§ 2	Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes	4
§ 3	Mitgliedschaft	5
§ 4	Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern	5
§ 5	Ausscheiden von Mitgliedern	6
§ 6	Rechte der Mitglieder	6
§ 7	Pflichten der Mitglieder	7
§ 8	Wechsel der Mitgliedschaft/Rechtsnachfolge; Verbandsverpflichtung als Grundlast	7
§ 9	Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebs- (sowie Verwaltungs-)kosten	8
§ 10	Organe des Verbandes	9
§ 11	Wirkungskreis der Mitgliederversammlung	9
§ 12	Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder	10
§ 13	Wirkungsbereich des Vorstandes	11
§ 14	Wahl des Vorstandes	12
§ 15	Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes	13
§ 16	Wirkungskreis des Obmannes	13
§ 17	Geschäftsführer	14
§ 18	Wirkungskreis der Rechnungsprüfer	14
§ 19	Bestellung der Rechnungsprüfer	14
§ 20	Voranschlag	14
§ 21	Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung	15
§ 22	Kassen- und Rechnungswesen	15
§ 23	Wirkungskreis der Schlichtungsstelle	15
§ 24	Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle	16
§ 25	Fachbeirat	16

§ 26	Verbandsbuch	17
§ 27	Maßnahmen in Notstandsfällen	17
§ 28	Übertragung besonderer Aufgaben	17
§ 29	Aufsicht über den Verband	17
§ 30	Verschwiegenheitspflicht	18
§ 31	Auflösung des Verbandes	18

§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen RHV Hallstättersee (Langform Reinhaltungsverband Hallstättersee) und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß §§ 87 und 88 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959 WRG 1959, BGBI. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung gebildet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Goisern am Hallstättersee.
- (3) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Aufsichtsbehörde erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes. Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes

- (1) Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes sind:
 - a) Sammlung, Behandlung und Beseitigung der in den Gebieten der Mitgliedsgemeinden anfallenden Abwässer;
 - b) Errichtung, Betrieb und Erhaltung der dem Verbandszweck gemäß Ziffer 1a dienenden verbandseigenen Anlagen bzw. Betrieb und Erhaltung der Kanalisationsanlagen der Mitgliedsgemeinden (geregelt über gesonderte Wartungsübereinkommen);
 - c) rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung des Verbandszweckes notwendigen Mittel samt Bildung entsprechender Rücklagen;
 - d) Aufsicht über die Qualität und Quantität der in die Verbandsanlagen einzuleitenden bzw. eingeleiteten Abwässer zur Erhaltung der Reinigungsfunktion der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage;
 - e) Erlassung von Aufträgen an die Mitglieder zur Durchführung von Notmaßnahmen im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959;
 - f) Wahrnehmung der Verbandsinteressen im Sinne der §§ 94 Abs. 5 und 95 Abs. 3 WRG 1959;
 - g) die wirtschaftliche Verwertung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer und Stoffe sowie
 - h) technologische Studien zur Abwasserreinigung im Verbandsbereich zu fördern und
 - i) die Aufklärung über die Bedeutung der Reinhaltung der Gewässer und den Umwelt- und Klimaschutz zu unterstützen;
 - j) Gemäß § 87 (1) WRG 1959 in der aktuellen Fassung wird als zusätzlicher Verbandszweck die Unterstützung der Mitglieder bei Planung und Umsetzung von Agenden des allgemeinen Umwelt- und Klimaschutzes nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel angeführt.
- (2) Die Herstellung von Ortsnetzen fällt nicht in den Aufgabenbereich des Verbandes. Der Rechtsbestand der im Verbandsbereich vorhandenen oder zur Errichtung kommenden örtlichen Abwasseranlagen der Verbandsmitglieder wird durch den Anschluss an die Verbandsabwasseranlage nicht berührt. Über Antrag der Verbandsmitglieder kann der Verband auch technische und administrative Aufgaben im Ortsbereich im Namen und auf Kosten der Mitglieder übernehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Wasserverbandes sind:
 - a) die Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee
 - b) die Gemeinde Gosau
 - c) die Marktgemeinde Hallstatt
 - d) die Gemeinde Obertraun
- (2) Die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bestimmt sich nach dem Umfang der Teilnahme am Verbandszweck gemäß § 2 (Vollmitgliedschaft, Teilmitgliedschaft). Die Vollmitgliedschaft umfasst die Teilnahme am vollen Umfang des Verbandszweckes. Die Teilmitgliedschaft ist auf Maßnahmen im Umfang der Inanspruchnahme der Verbandsanlagen (z. B. nur an Teilen des Trennsystems, Mitbenutzungsrechte an Verbandsanlagen etc.) beschränkt.
- (3) Änderungen der Mitgliedschaft sind mit Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Ein Wechsel (Rechtsnachfolge) in der Mitgliedschaft ist nach den Bestimmungen des § 93 WRG 1959 bzw. § 9 dieser Satzungen möglich.
- (4) Der Umfang der in der Folge geregelten Rechte und Pflichten der Mitglieder richtet sich nach ihren Anteilen am Verband. Demnach stehen dem Mitglied grundsätzlich alle Rechte und Pflichten, d. h. bei Vollmitgliedschaft alle, bei Teilmitgliedschaft jedoch nur die für den Bereich bzw. Umfang der Mitgliedschaft sich aus dem Gesetz und diesen Satzungen ergebenden Rechte und Pflichten zu.
- (5) Soweit keine besonderen Vollmachtsverhältnisse bestehen, werden die einzelnen Mitglieder durch ihre gesetz- oder satzungsgemäßen Bevollmächtigten vertreten (§ 88e Abs. 2 WRG 1959).

§ 4 Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen auch andere Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete sowie Rechtspersonen (Betriebe), die Gewässer nicht bloß geringfügig beeinträchtigen oder in Anspruch nehmen, in den Verband als Mitglieder einbezogen werden.
- (2) Ist mit der Einbeziehung eine Gebietsänderung oder eine Änderung der Mitgliedschaft und damit eine Satzungsänderung verbunden, wird die Einbeziehung des neuen Mitgliedes erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung rechtswirksam.
- (3) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Beitritt etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass die Behörde den Verband zur nachträglichen Einbeziehung neuer Mitglieder oder auf Antrag des Verbandes Rechtspersonen im Sinne des Abs. 1 zum Beitritt verhalten hat.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen einzelne Mitglieder aus dem Verband ausgeschieden werden, wenn der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, einzelne Mitglieder auf deren Verlangen auszuscheiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Verband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (3) Dem Verband steht das Recht zu, an die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedes zu stellen, wenn aus der weiteren Teilnahme dem Verband wesentliche Nachteile erwachsen. Dem ausscheidenden Mitglied steht das Recht auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, in seinem Bereich errichteten Anlagen zu.
- (4) Das ausscheidende Mitglied ist auf Verlangen des Verbandes verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und dem Verband nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen, sowie durch sein Ausscheiden dem Verband erwachsende Kosten durch den notwendigen Umbau von Anlagen zu ersetzen.
- (5) Beabsichtigtes Ausscheiden von Mitgliedern ist der Aufsichtsbehörde vor einer Beschlussfassung schriftlich zu melden.
- (6) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist mit einer Satzungsänderung verbunden und wird erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.
- (7) Gemäß § 88g Abs. 6 WRG 1959 haften ausgeschiedene Mitglieder den Verbandsgläubigern gegenüber für Forderungen, die vom Verband nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteiles. Dies gilt auch bei Förderungen des Verbandsunternehmens aus öffentlichen Mitteln.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 2 und 4) berechtigt,

- a) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen;
- b) an den vom Verband erbrachten Leistungen und den dem Verband dienenden Maßnahmen teilzunehmen sowie die vom Verband errichteten baulichen und maschinellen Anlagen mitzubenützen;
- c) an den dem Verband aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen (Darlehen, Subventionen u. dgl.) verhältnismäßig teilzunehmen;
- d) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben;
- e) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,
 - a) die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein;
 - b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen;
 - die vorgeschriebenen Beiträge innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten, wobei die in Geld zu leistenden Beiträge innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen sind;
 - d) den Organen des Verbandes Gefährdungen der Gewässer sowie Schäden oder Missstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich mitzuteilen;
 - e) Anordnungen von Notmaßnahmen des Verbandes im Sinne des § 95 Abs. 2 WRG 1959 zu befolgen (§ 27);
 - f) darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegen spricht;
 - g) wesentliche Änderungen der bestehenden oder künftigen Inanspruchnahme der verbandseigenen Anlagen rechtzeitig bekannt zu geben;
 - h) den Verband rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um die behördliche Bewilligung, von eigenen Maßnahmen, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, zu verständigen und die Projektunterlagen vorzulegen;
 - i) bei Aufstellung einer Kanalordnung für die von ihnen betriebenen eigenen Abwasseranlagen dafür zu sorgen, dass diese den Verbandszwecken nicht widerspricht;
 - j) dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben (einschließlich der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit Indirekteinleitern und der Verpflichtung des Verbandes zur Auskunft an Organe der Aufsicht gemäß § 30 sowie zur Erfüllung von sonstigen Auskunftsund Meldepflichten) und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.
- (2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten. In diesem Falle ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragszahlungen vorzunehmen.

§ 8 Wechsel der Mitgliedschaft/Rechtsnachfolge; Verbandsverpflichtung als Grundlast

Sind für die Mitgliedschaft in einem Reinhaltungsverband Liegenschaften oder Anlagen maßgebend, dann wird Mitglied des Verbandes und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet, wer in den Verband einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt oder in sonstiger Weise die Rechtsnachfolge antritt. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrag dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung des Mitgliedes oder der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus dem Verband oder mit dessen Auflösung.

Die ausgeschiedenen Mitglieder sowie Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

§ 9 Maßstab für die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebs- (sowie Verwaltungs-)kosten

- (1) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach Maßgabe der Verbandsanteile auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufzuteilen, soweit dies nicht in einem Übereinkommen zwischen dem Verband und einem Mitglied besonders geregelt ist (z. B. wegen der Einbringung von Leistungen des Mitgliedes in den Verband wie dem Verband zur Verfügung gestellte für Mitglieder mitbenutzbare Anlagen/Liegenschaften). Bei der Umlegung können auch die in der folgenden Geschäftsperiode anfallenden Kosten berücksichtigt werden.
- (2) Auf die Mitglieder aufzuteilende Kosten sind insbesondere:
 - a) Herstellungskosten bzw. Investitionskosten,
 - b) Instandhaltungskosten (Reinvestitionskosten),
 - c) Betriebskosten/Verwaltungskosten,
 - d) Rücklagenanteile.
- (3) Es gilt folgender Aufteilungsschlüssel:
 - a) Baukosten

Ba	<u>auab.</u>	<u>schnitte</u>	<u>01</u>	<u> </u>
_	-	•		

 Bad Goisern
 38,164 %

 Hallstatt
 14,773 %

 Obertraun
 11,509 %

 Gosau
 35,554 %

Diese Kostenaufteilung wird nicht mehr verändert.

Bauabschnitte 07 und 08

Bad Goisern 100 %

Bauabschnitte 09 – 14

 Bad Goisern
 60,623 %

 Hallstatt
 11,413 %

 Obertraun
 9,006 %

 Gosau
 18,958 %

Diese Kostenaufteilung wird nicht mehr verändert.

Bauabschnitte 15 - laufend (Grundlage ist Basisplanung für 2025)

 Bad Goisern
 50,3 %

 Hallstatt
 12,8 %

 Obertraun
 12,1 %

 Gosau
 24,8 %

Bauabschnitte 16 - Seeleitungen

Bad Goisern 10,0 % Hallstatt 30,0 % Obertraun 30,0 % Gosau 30,0 %

b) Betriebskosten:

Betriebskostenschlüssel allgemein

Für die Ermittlung des Betriebskostenschlüssels werden jährlich per Stichtag 31. Oktober von den Mitgliedsgemeinden die Einwohnerzahlen (Haupt- und Nebenwohnsitze, Internatsschüler) erhoben. Weitere Parameter sind die jährlichen Gästenächtigungen (Zahlen des Tourismusverbandes) und der regionale jährliche Wasserverbrauch (Daten aus Kanalgebührenverrechnung).

Betriebskostenschlüssel See

Für Betrieb und Erhaltung (Energiekosten, Instandhaltung, Überprüfungen,... der Seeleitung, HPW Hallstatt, HPW Gosaumühle, allfällige weitere Bauwerke) der Seeleitungen wird ein eigener Betriebskostenschlüssel See ermittelt und die angefallenen Kosten entsprechend diesem umgelegt.

Es werden dieselben Grunddaten wie für den allgemeinen Betriebskostenschlüssel herangezogen, hier wird jedoch für Bad Goisern ein fixer EW-Anteil von 200 EW für die Ortschaft Obersee angesetzt.

Direkte Gemeindekosten

Kosten welche einem Mitglied direkt anrechenbar sind, werden ebenso verbucht.

(4) Die Beiträge der Mitglieder zu den in Abs. 2 lit. a, b und d genannten Kosten des Verbandes sind nach den Anteilen des jeweiligen Mitgliedes am Verband, Betriebskosten bzw. Verwaltungskosten nach der anfallenden Inanspruchnahme der Anlagen durch das einzelne Mitglied zu bemessen.

Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung nach § 12 Abs. 6 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende angemessene Kostenaufteilung festzusetzen (§ 88c Abs. 6 WRG 1959).

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) die Schlichtungsstelle,
- e) die Rechnungsprüfer.

§ 11 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über die Satzungen und ihre Änderung;
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmitglieder;
 - c) die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters;
 - d) die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
 - e) die Bestellung der Rechnungsprüfer;

- f) die Bestellung einer Geschäftsführung mit gleichzeitiger Festlegung der Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte und zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten;
- g) die Änderung der Dauer der Geschäftsperiode (derzeit ein Jahr);
- h) die Beschlussfassung über den Voranschlag für die Geschäftsperiode, den Rechnungsabschluss über die abgelaufene Geschäftsperiode sowie die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsprüfer (sowie des Geschäftsführers);
- i) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
- j) die Beschlussfassung über die Richtlinien und/oder Geschäftsordnung;
- k) die Genehmigung von Studien, generellen Bauentwürfen und deren Änderungen;
- die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen (Leistungen, Lieferungen, Darlehen u. dgl.) sofern sie nicht von der Geschäftsordnung erfasst sind bzw. im Einzelfall ein anderes Organ dazu ermächtigt wird;
- m) die Beschlussfassung über den Maßstab für die Aufteilung der Kosten;
- n) die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre;
- o) die Beschlussfassung über den Ersatz der einzelnen Mitglieder anlässlich der Bildung des Verbandes etwa erwachsenen Kosten;
- p) die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern und der damit allenfalls verbundenen, von den neu hinzukommenden Mitgliedern zu erfüllenden Bedingungen und Leistungen (z. B. technischer und/oder finanzieller Natur) sowie über das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letztgenannten Anlass von den betreffenden Mitgliedern bzw. vom Verband zu erbringenden Leistungen sowie die Beschlussfassung über die in solchen Fällen an die Aufsichtsbehörde zu stellenden Anträge;
- q) die Beschlussfassung über Änderungen der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 3);
- r) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens, die allfällige Bestellung eines Liquidators und weitere aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen (§ 31).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung generell gehaltener Beschlüsse gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal während der Geschäftsperiode zur Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Einberufung von der Hälfte aller Stimmen verlangt wird.
- (2) Alle Mitglieder und die Aufsichtsbehörde sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Obmann hat die Tagesordnung festzusetzen und ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der oder die Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrags der

- Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.
- (4) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können von der Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beigezogen werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme, wobei jedem Verbandsmitglied nur eine einheitliche Stimmabgabe zukommt. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen entspricht der Zahl seiner Beitragsanteile (§ 9). Soweit jedoch die auf ein Mitglied entfallenden Stimmen die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile bzw. die Hälfte der Gesamtkosten übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenzahl außer Betracht. Es wird der Aufteilungsschlüssel für den BA 15 laufend (Basisplanung für 2025) herangezogen. Aktuell ergeben sich somit 7 Stimmen für Bad Goisern, 2 Stimmen für Hallstatt, 2 Stimmen für Obertraun und 4 Stimmen für Gosau.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist, sofern Abs. 7 nichts anderes bestimmt, beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs. 7, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder bzw. der durch sie vertretenen Stimmenanzahl gegeben sein wird. Diese Sitzung kann auch, nach einer Wartezeit von 15 Minuten, umgehend nach dem ursprünglichen Termin einberufen und begonnen werden. In diesem Fall ist jedenfalls darauf zu achten, dass jedes Mitglied mit mindestens einem Delegierten vertreten ist.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.
- (8) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesem Fall erhält jedes vertretene Mitglied vom Vorsitzenden so viele Stimmzettel als es Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.
- (10) Das Ergebnis der Wahlen bzw. der Bestellung der einzelnen Funktionen (§ 12 Abs. 1 Z. 2 6) ist der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

§ 13 Wirkungsbereich des Vorstandes

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:

- (1) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien (§ 11 Abs. 1 Z. j);
- (2) die Entscheidungen in jenem Wirkungsbereich, der ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurde (§ 11 Abs. 2);
- (3) die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten;

- (4) die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses bzw. der jährlichen Abrechnung gemäß § 88d Abs. 1 WRG 1959;
- (5) die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge, die Festlegung der Fristen für die Erbringung von Naturalleistungen bzw. die Vorschreibung eines angemessenen Ersatzbeitrages in Geld;
- (6) die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug;
- (7) die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses);
- (8) die Erstellung von Rahmen- und Finanzplänen;
- (9) alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, wie Anbotsausschreibung und Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge;
- (10) die Bestellung von Planern und Bauaufsichten;
- (11) der Abschluss von Verträgen;
- (12) die Einstellung von Personal (mehr als 12 Monate);
- (13) der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung;
- (14) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Berichtes des Fachbeirates sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung;
- (15) die Vorbereitung der Berichte an die Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 2 WRG 1959;
- (16) die Antragstellung an die Mitgliederversammlung, einen oder mehrere Geschäftsführer und dessen (deren) Stellvertreter zu bestellen;
- (17) die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführung;
- (18) die Bestellung eines Fachbeirates sowie die Zuweisung von Angelegenheiten an diesen;
- (19) die Anordnung von Notmaßnahmen nach § 27 und die allenfalls notwendige Veranlassung der Durchführung durch Beauftragte des Verbandes;
- (20) Handlungen und Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich gemäß § 28;
- (21) Handlungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Indirekteinleitern (§ 32b WRG 1959).

§ 14 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von 5 Mitgliedern für die Dauer von 6 Jahren, wobei von jeder Mitgliedsgemeinde eine Person im Vorstand vertreten sein muss.
- (2) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
- (3) Als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied nach außen zu vertreten gesetzlich oder durch dessen Satzungen befugt ist oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitgliedes angehört. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Für den Rest der Funktionsperiode ist ein neues Mitglied/Ersatzmitglied zu wählen. Endet die Funktionsperiode vor

dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt.

§ 15 Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

§ 16 Wirkungskreis des Obmannes

- (1) Dem Obmann obliegt:
 - a) die Vertretung des Verbandes nach außen, soweit dies nicht einer Geschäftsführung übertragen wird;
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 - c) die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 - d) die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, soweit diese nicht dem (den) Geschäftsführer(n) übertragen ist;
 - e) die Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit nicht aufgrund § 17 anders geregelt;
 - f) die Zeichnung für den Verband.
- (2) Der Obmann ist befugt, wenn die zuständigen Kollegialorgane nicht rechtzeitig befasst werden können, an deren Stelle dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
- (3) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes. Ist auch dieser verhindert, so hat das dienstälteste Mitglied des Vorstandes die Aufgaben wahrzunehmen.
- (4) Urkunden über Rechtsakte, mit denen grundbücherliche Rechte begründet oder aufgegeben, beschränkt oder belastet werden, oder aus denen Verbindlichkeiten für den Verband erwachsen, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen, soweit nicht durch § 17 anders geregelt.

§ 17 Geschäftsführer

- (1) Über Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Mit dem Beschluss über die Bestellung der Geschäftsführung ist zugleich auch deren Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten festzulegen und zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Z f).
- (3) Die Geschäftsführung hat in dem ihr übertragenen Aufgabenbereich für den Verband zu zeichnen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hiedurch nicht berührt (§ 88e Abs. 7 WRG 1959).

§ 18 Wirkungskreis der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen:

- (1) die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse,
- (2) die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung,
- (3) die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung,
- (4) die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.

§ 19 Bestellung der Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von sechs Jahren vier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen bestellt werden, die die Wählbarkeit im Sinne der Oö. Kommunalwahlordnung § 24 (passives Wahlrecht) besitzen.

§ 20 Voranschlag

- (1) Der Entwurf des Voranschlages für die Geschäftsperiode (siehe § 11 Abs. 1 Z g) ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In den Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Kommt kein zeitgerechter Beschluss des Voranschlages zustande, so tritt eine Budgetfortschreibung im Ausmaß von ein Sechstel-Anteil des Vorjahres-Voranschlages in Kraft.
- (2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in der vergangenen und in der laufenden Geschäftsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten Erfordernis in der Geschäftsperiode veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.

- (4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Voranschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (5) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Geschäftsperiode ist eine Kreditüberschreitung oder ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs. 3 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies ist zumindest dann erforderlich, sobald die Ausgabenüberschreitung insgesamt 10 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt.

§ 21 Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand spätestens bis 31. Juli des der Geschäftsperiode folgenden Jahres zu erstellen; er hat die gesamte Gebarung des Verbandes für die abgelaufene Geschäftsperiode getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten.
- (2) Der Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
- (3) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (4) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 22 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Grundsätze des Rechnungs- und des Kassenwesens des Verbandes sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Der Vorstand des Verbandes übt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes aus (§ 14 Abs. 1 Z 6).

§ 23 Wirkungskreis der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowie die Entscheidung (Schlichtspruch) in den Fällen des Abs. 2, wenn eine gütliche Beilegung nicht gelingt.
- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen.
- (3) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Die Erledigung ergeht in Bescheidform.

- (4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG sinngemäß Anwendung.
- (5) Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Schlichtspruch) über Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen ist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig.
- (6) Wird eine Schlichtung nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt oder bleibt die Schlichtungsstelle untätig, ist eine Anrufung des Landesverwaltungsgerichts zulässig.
- (7) Rechtswirksame Schlichtsprüche bilden ebenso wie Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (§ 97 Abs. 4 WRG 1959).

§ 24 Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von sechs Jahren vier Mitglieder der Schlichtungsstelle. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sollte ein Schlichtungsstellenmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode ausscheiden, wird diese Position unter Berücksichtigung auf persönliche Eignung und Unbefangenheit nachbesetzt.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden.
- (4) Zu Mitgliedern der Schlichtungsstelle können nur Personen bestellt werden, die die Wählbarkeit im Sinne der Oö. Kommunalwahlordnung § 24 (passives Wahlrecht) und die nötigen fachlichen Kenntnisse und Unbefangenheit besitzen. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle erlischt, wenn eine dieser persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

§ 25 Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann einen Fachbeirat berufen, der sich aus technischen, rechtskundigen und wirtschaftlichen Experten zusammensetzen soll.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden analog der Funktionsdauer des Vorstandes (§ 14 Abs. 1) bestellt.
- (3) Der Fachbeirat ist in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Natur zu hören. Die Organe des Verbandes und die Geschäftsführung haben dem Fachbeirat die nötigen Auskünfte zu erteilen und ihn vom Gang der Angelegenheiten fortlaufend zu unterrichten. Der Fachbeirat hat dem Vorstand zu berichten.

§ 26 Verbandsbuch

Beim Verband ist eine Dokumentation zu führen, die insbesondere zu enthalten hat:

- (1) alle einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen der Verbandsanlagen und der Ortskanalisationen;
- (2) alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen;
- (3) durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse;
- (4) Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;
- (5) Verzeichnis der einbezogenen Liegenschaften und ihrer Eigentümer sowie der Verbandsanteile;
- (6) die allfällige Verbandskanalordnung, die Gemeindekanalordnungen und die Betriebsvorschriften;
- (7) sonstige Urkunden, wie wasserrechtsbehördliche Entscheidungen, Unterlagen hinsichtlich Indirekteinleiter, Übereinkommen.

§ 27 Maßnahmen in Notstandsfällen

Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb betreffenden Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewahrten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen.

§ 28 Übertragung besonderer Aufgaben

Wird der Verband durch Verordnung gemäß § 95 Abs. 1 WRG 1959 berufen, besondere Aufgaben der Aufsicht über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, sind den Organen des Verbandes die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten von den Mitgliedern des Verbandes zu gewähren. Im übertragenen Wirkungsbereich handelt und entscheidet der Vorstand. Gegen solche Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig (§ 97 Abs. 3 WRG 1959).

§ 29 Aufsicht über den Verband

Der Verband unterliegt der Aufsicht durch den Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die angeforderten Berichte und erforderlichen Unterlagen über seine Tätigkeit und wichtigen Vorkommnisse zur Verfügung zu stellen sowie die Besichtigung von Anlagen zu ermöglichen.

§ 30 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Organe und Beauftragten des Verbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von fünf Jahren weiter (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).
- (2) Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).

§ 31 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 12 Abs. 7 seine Auflösung beschließen, insbesondere dann, wenn sein Weiterbestand im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- (2) Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist vorzusorgen, dass nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist.
- (3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, sind die verbleibenden Kosten von den Verbandsmitgliedern anteilsmäßig zu tragen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst nach dem Ausspruch der Aufsichtsbehörde wirksam.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. November 2017 beschlossen.

Der Verbandsobmann

Werner Oitzinger